



MICROSITE LEHRER WERDEN > BEWERBUNG UND EINSTELLUNG

Realschule

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / bewerbung-und-einstellung / realschule](http://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule)

Inhaltsverzeichnis

Einstellung an Realschulen	3
Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst	3
Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen	4
Einstellungsdaten zum September 2025	4
Einstellungsvoraussetzungen	6
Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung	6
Aktueller Prüfungsjahrgang	8
Warteliste	12
Jährliche Bereitschaftserklärung	12
Fragen und Antworten	14
Kontakt	20
Freie Bewerbung	21
Orientierungshilfe für die Freie Bewerbung in den staatlichen Realschuldienst	21
Bayerische Bewerber ohne Festanstellung	21
Außerbayerische Bewerber ohne Festanstellung	22
Bayerische Bewerber mit Festanstellung	23
Außerbayerische Bewerber mit Festanstellung	25
Fragen und Antworten zur Freien Bewerbung	28
Hinweise	31
Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen	34
Fallspezifische Informationen	34
Zu den verschiedenen Online-Anerkennungsverfahren	36
Anprechpartner	36

Einstellung an Realschulen



An der Realschule neue Welten eröffnen ©Halfpoint – stock.adobe.com

Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst

Je nachdem, wann Sie Ihren Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben, greift eines der untenstehenden Einstellungsverfahren:

→ **Aktueller Prüfungsjahrgang**

Zum Einstellungsverfahren für bayerische Absolventen für das Lehramt an Realschulen, die direkt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/aktueller-pruefungsjahrgang>

→ **Warteliste**

Zum Einstellungsverfahren für Bewerber mit Wartelistenberechtigung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste>

→ **„Freie Bewerbung“**

Zum Einstellungsverfahren für „Freie Bewerber“ mit einer Lehrerqualifikation; Sonstige Anstellungsmöglichkeiten

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung>

Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen

Bei außerbayerischer Lehramtsbefähigung muss vor Bewerbung eine Anerkennung erfolgen:

→ **Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen**

Lehrerqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/anererkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen>

Fächerspezifische Einstellungsdaten zum Einstellungstermin September 2025

Die in den Lehrerbedarfsprognosen der vergangenen Jahre ausgewiesene Trendwende hinsichtlich des Verhältnisses Einstellungsbedarf zu Bewerberangebot an Lehrkräften schreibt sich fort: Das Überangebot an Bewerbern vergangener Jahre ist abgebaut und es war – unter Berücksichtigung der Absagen auf Stellenangebote – in annähernd allen Fächerverbindungen zum Einstellungstermin September 2025 abermals Volleinstellung zu verzeichnen.

Auch zukünftig wird der Bedarf an Lehrkräften das Angebot an Bewerbern zunehmend übersteigen.



Aktuelle Lehrerbedarfprognose

<https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#lehrerbedarfsprognose>

Zum Einstellungstermin September 2025 lagen insgesamt nur noch 495 berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, davon 296 aus dem laufenden Prüfungsjahrgang, 7 von der Warteliste sowie 192 im Rahmen einer Freien Bewerbung. Damit ist die Gesamtbewerberzahl gegenüber den Vorjahren weiterhin rückläufig. Sie hätte gleichwohl rechnerisch deutlich ausgereicht, um die Bedarfe versorgen zu können. Allerdings kam es wie in den Vorjahren zu häufigen Absagen, insbesondere da Bewerber bereits anderweitig im bayerischen Schuldienst außerhalb des staatlichen Realschuldienstes (bspw. bei kommunalen oder privaten Schulträgern oder im Rahmen einer Zweitqualifizierung anderer

Schularten) beschäftigt waren und auch viele Dienstantritte mit Teilzeit erfolgten. Im Ergebnis erhielt im Rahmen des diesjährigen Einstellungsverfahrens jeder Einstellungsbewerber mit einer Fächerverbindung nach LPO I, der die Einstellungsvoraussetzungen (Lehramtsbefähigung Realschule, Mindestnote 3,50 erzielt, keine anderweitige Vertragsbindung) erfüllte und damit auch tatsächlich für eine Einstellung zur Verfügung stand, ein Stellenangebot.

Über alle Fächerverbindungen hinweg lagen zum Einstellungstermin 2025 von ohnehin nur noch 94 Wartelistenberechtigten insgesamt nur noch 7 aktive Bereitschaftserklärungen zur Einstellung in den staatlichen Realschuldienst Bayerns vor. Somit hat sich erneut ein Großteil der grundsätzlich wartelistenberechtigten Personen nicht um eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst beworben. Eine Warteliste im begrifflichen Sinne ist damit praktisch nicht mehr existent. Dies führt dazu, dass zu dieser Bewerbergruppe aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben mehr gemacht werden können. Daher werden in nachfolgender Tabelle alle Bewerbergruppen zusammengefasst.

In der Zusammenschau wurden insgesamt 338 Realschullehrkräfte, die das Stellenangebot angenommen haben, auf Planstelle in den staatlichen Realschuldienst eingestellt, darunter 263 Bewerber aus dem laufenden Prüfungsjahrgang, 4 Bewerber von der Warteliste und 71 Freie Bewerber.

Zudem wurden 11 Fachlehrkräfte in den staatlichen Realschuldienst übernommen. Es wurde eine Fachlehrkraft für die Fächer Ernährung und Gesundheit sowie Textiles Gestalten übernommen. Fachlehrkräfte für die Fächer Informationstechnologie, Werken und Kunst wurden 10 übernommen.

Die zu deckenden Bedarfe konnten mit den Bewerbern, die das Stellenangebot angenommen haben, gerade noch versorgt werden. Es hätten jedoch noch mehr Einstellungen erfolgen können, wenn mehr Bewerber zugesagt hätten.



Fächerspezifische Einstellungssituation zum Einstellungstermin September 2025

</download/4-25-09/f%C3%A4cherspezifische-Einstellungsdaten-Sep.-25.jpg>

Weitere wichtige Hinweise hinsichtlich des Lehramts an Realschulen:

Zu beachten ist – wie in allen Berufen –, dass sich die örtlichen Einsatzmöglichkeiten ausschließlich an den dienstlichen Gegebenheiten, insbesondere am strukturellen Stundenbedarf in der konkreten Fächerverbindung, und nicht an den persönlichen Lebensumständen der Bewerber orientieren können und daher eine möglichst große örtliche Flexibilität nach Abschluss der Lehramtsausbildung höchst hilfreich ist. Des Weiteren ist festzuhalten und in die Beratung angehender Lehrkräfte einzubeziehen, dass Einstellungsbedarfe vor allem in Südbayern und den großen Ballungszentren gegeben sind, da dort die Schülerzuwächse am größten sind (vgl. Schülerzahlprognose).

Dies gilt sowohl für den staatlichen Realschuldienst als auch für die Einstellungsmöglichkeiten bei sonstigen öffentlichen/kommunalen wie auch kirchlichen und

privaten Schulträgern von Realschulen.

Lediglich in Fächerverbindungen mit Wirtschaftswissenschaften ergeben sich nur gute Einstellungschancen.

Aus Bewerbersicht ergeben sich in den folgenden Jahren sehr gute Einstellungsaussichten in den Realschuldienst Bayerns, aber viel zu wenig Bewerber Stellenangebote in diesen Regionen annehmen.

Bereits zum Schuljahr 2023/2024 wurde im Realschulbereich zur Steigerung der Absolventenzahlen als Sondermaßnahme ein → [Quereinstieg](#)

<https://www.km.bayern.de/quereinstieg-und-sondermassnahmen/realschule> zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Realschulen aufgelegt. Hierdurch konnten zum Schuljahr 2025/2026 29 „Quereinsteiger“ für das Lehramt an Realschulen zum Vorbereitungsdienst zusätzlich zugelassen werden. Diese Gruppe ist formal allen regulär vorgebildeten Studienreferendaren gleichgestellt und wird mit diesen zusammen in gemischten Studienseminaren ausgebildet. Die Sondermaßnahme wird auch in den nächsten Jahren fortgeführt.

Einstellungsvoraussetzungen

Einstellungen zum jeweiligen Einstellungstermin erfolgen gemäß Art. 94 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung nach Eignung, Befähigung und Leistung.

Der Einsatz an einer staatlichen Realschule in Bayern im Rahmen einer unbefristeten Anstellung setzt grundsätzlich die entsprechende **Lehramtsbefähigung für diese Schulart** voraus. Der Erwerb dieser Lehramtsbefähigung erfordert die erfolgreiche Ablegung der Ersten Staatsprüfung sowie des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes mit Zweiter Staatsprüfung in zwei gemäß [§ 39 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung I](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I-39 (LPO I) zugelassenen Fächern.

Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung

Die grundständige Lehramtsbefähigung kann durch das Studium eines weiteren Faches

erweitert werden. Ein Erweiterungsfach ist sowohl begleitend zu Studium und Staatsprüfung als auch nachträglich möglich. Durch das erfolgreiche Ablegen einer Erweiterungsprüfung erhöhen Bewerber aufgrund ihrer besseren Einsetzbarkeit ihre Einstellungschancen.



Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung in den Staatsdienst

Detaillierte Informationen zur Bildung der Einstellnoten sowie Boni bei Ablegung einer Erweiterungsprüfung

</download/4-23-12/Ber%C3%BCcksichtigung-Erweiterungspr%C3%BCfungen-Merkblatt-Realschule-2025.jpg>

Weiterführende Informationen



Die bayerische Realschule

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/realschule>

Aktueller Prüfungsjahrgang

Bayerische Absolventen für das Lehramt an Realschulen, die direkt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben, richten ihre Bewerbung mittels des an der Seminarschule erhältlichen Bewerbungsformblatts für den Realschuldienst auf dem Dienstweg, d.h. über ihre Seminarschule, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. V.3.

Nähere Informationen sowie den Bewerbungsschluss erhalten die Absolventen zeitnah (etwa Anfang Februar des Jahres, in dem sie ihre Ausbildung beenden) über ihre Seminarschule.

Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens für den staatlichen Realschuldienst werden zur Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen sog. Quotenplätze eingerichtet. Erfüllt ein Bewerber die unten genannten Kriterien, kommt er grundsätzlich für den Erhalt eines Quotenplatzes in Frage („Quotenplatzberechtigung“). In diesem Fall wird geprüft, ob der Bewerber ohne die Verzögerung bei einem der betroffenen vorangegangenen Einstellungsterminen die erforderliche Note für die Einstellung in den staatlichen Realschuldienst erreicht hätte. Der Erhalt eines Quotenplatzes kann dazu führen, dass ein Bewerber ein Einstellungsangebot erhält, obwohl er die Einstellungsnote des aktuellen Jahrgangs nicht vorweisen kann. Da jedoch für jede Fächerkombination nur in begrenztem Umfang Quotenplätze zur Verfügung stehen und diese innerhalb der Gruppe der Quotenplatzberechtigten nach dem Leistungsprinzip vergeben werden, **folgt aus der Quotenplatzberechtigung nicht zwingend die Einstellung zu den Bedingungen eines früheren Einstellungstermins.**

Das Staatsministerium prüft für alle Bewerber ohne gesonderten Antrag eine Quotenplatzberechnung auf der Grundlage der mit dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst übermittelten Angaben.

[§ 11a ArbPISchG](https://www.gesetze-im-internet.de/arbplschg/_11a.html) https://www.gesetze-im-internet.de/arbplschg/_11a.html und [Art. 14 LlbG](#) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLlbG-14> definieren drei Gruppen von Quotenplatzberechtigten:

(1) Wehr- und Zivildienstleistende,

- deren Ausbildungsbeginn (Beginn des Studiums) nicht später als 6 Monate nach Beendigung des Wehr- bzw. Zivildienstes erfolgte **und**

- die Studium und Referendariat in der Regelzeit (Regelstudienzeit Lehramt nicht vertieft: 7 Semester + 1 Semester Erste Staatsprüfung + 2 Jahre Referendariat) absolvierten **und**
- deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte.

(2) Bewerber mit Erziehungszeiten,

- deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der Geburt („Mutterschutz“) oder der Betreuung eines Kindes („Elternzeit“) verzögert hat **und**
- deren Ausbildung (Studium und/oder Referendariat) sich nach Beendigung des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit um nicht mehr als 6 Monate verzögert hat **und**
- deren Bewerbung um Einstellung *innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats* **oder** *innerhalb von 3 Jahren nach Geburt des Kindes* erfolgte.

(3) Bewerber mit Pflegezeiten,

- die ein ärztliches Gutachten mit dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit und einen Nachweis der tatsächlichen Pflege vorlegen **und**
- deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kindern) verzögert hat **und**
- deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte.

Nicht quotenplatzberechtigt sind insbesondere

- Quereinsteiger und Bewerber im Rahmen von Sondermaßnahmen,
- Bewerber, deren Ausbildung die Regelzeit überschritten hat; auch bei Promotion, Auslandsaufenthalt, Aufbau- bzw. Zweitstudium (z. B. Diplom oder Magister),

- Bewerber, deren Ausbildung sich durch Tätigkeiten etwa beim THW oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres verzögerte,
- Bewerber, die den Nachweis ihrer Quotenberechtigung nicht fristgerecht und dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst beiliegend erbracht haben (vgl. Bewerbungsformblatt zur Übernahme in den staatlichen Realschuldienst),
- Bewerber, die sich nicht zum nächstmöglichen Einstellungstermin nach ihrem Vorbereitungsdienst bewerben.

Übersicht im BRN



Staatliche Realschulen in der Oberpfalz

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberpfalz/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Oberfranken

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberfranken/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Unterfranken

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/unterfranken/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Mittelfranken

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/mittelfranken/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Niederbayern

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/niederbayern/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Oberbayern-West

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberbayern-west/realschulen/>



Staatliche Realschulen in München

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/muenchen/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Oberbayern-Ost

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberbayern-ost/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Schwaben

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/mittelfranken/realschulen/>

Anlagen zum Download



Bewerbungsformblatt Prüfungsjahrgang

[/download/4-25-02/2026-01-22-KMS-Bewerbung-im-Realschuldienst-Anlage-2
%2C-Bewerbungsformblatt.jpg](#)



Übersicht aller staatlichen Realschulen

[/download/4-25-02/2026-01-22-KMS-Bewerbung-im-Realschuldienst-Anlage-5
%2C-Tabellarische-%C3%9Cbersicht-aller-staatlichen-Realschulen.jpg](#)



Datenschutzhinweise

[/download/4-23-11/2026-01-22-KMS-Bewerbung-im-Realschuldienst-Anlage-4
%2C-Datenschutzhinweise.jpg](#)



Rückzugsformular Prüfungsjahrgang

[/download/4-25-02/2026-01-22-KMS-Bewerbung-im-Realschuldienst-Anlage-3
%2C-R%C3%BCckzugsformblatt.jpg](#)

Schulsuche

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Warteliste

Die sog. **Wartelistenberechtigung** erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern bzw. mit einer als gleichwertig anerkannten außerbayerischen Befähigung für das Lehramt an Realschulen – falls keine wartelistenschädliche Beschäftigung (vgl. 2. Frage und 4. Frage in den [→ FAQ](#) <https://www.km.bayern.de#fragen-und-antworten>) angenommen wurde und der Erwerb der Lehrbefähigung weniger als fünf Jahre zurückliegt. Mit dieser Berechtigung kann sie/er sich über das Wartelistenverfahren in den kommenden Jahren um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst Bayerns bewerben.

Die **aktuelle Warteliste** wird grundsätzlich im Juli eines jeden Jahres als anonymisierte Reihung derjenigen wartelistenberechtigten Personen, die zum jeweiligen Einstellungstermin eine Bewerbung abgegeben haben, für alle Fächerverbindungen mit mindestens drei Personen veröffentlicht. Nur diese wartelistenberechtigten Bewerberinnen und Bewerber stehen zum jeweiligen Einstellungstermin für den staatlichen Realschuldienst in Bayern tatsächlich zur Verfügung. Auskünfte über die Platzierung auf der „Warteliste“ sind daher zu einem früheren Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich.

Anonymisierte Warteliste zum Einstellungstermin September 2025

Zum Einstellungstermin September 2025 liegen über alle Fächerverbindungen hinweg von Wartelistenberechtigten insgesamt 7 aktive Bereitschaftserklärungen zur Einstellung in den staatlichen Realschuldienst Bayerns vor. Da aus datenschutzrechtlichen Gründen selbst in der anonymisierten Warteliste nur Fächerverbindungen aufgelistet werden, bei denen **mindestens drei Bewerbungen vorliegen, können für den Einstellungstermin September 2025 keine Daten veröffentlicht werden.** Gleichzeitig bedeutet dies für die Wartelistenberechtigten – eine entsprechende örtliche Flexibilität vorausgesetzt – hervorragende Einstellungsaussichten (vgl. [Übersicht zu den Einstellungsaussichten](#)).

Die Stellen-/Dienstortangebote können sich dabei ausschließlich an den dauerhaften Einstellungsbedarfen der jeweiligen Einzelschulen in der jeweils konkreten Fächerverbindung sowie der Konkurrenzsituation zwischen den Einstellungsbewerberinnen und -bewerbern orientieren.

Jährliche Bereitschaftserklärung



Onlineformular zur Bereitschaftserklärung

Der Link ist von voraussichtlich Anfang Februar bis einschließlich 30. April eines jeden Jahres geöffnet.

https://www.km.bayern.de/rs_WL

Zum Öffnen und Ausfüllen des Online-Formulars erfolgt die Anmeldung mit der (achtstelligen) Personalnummer und dem Kennwort – beides wurde den Wartelistenberechtigten per Post zugesandt – ausschließlich unter oben angegebenem Link.

Sowohl die achtstellige Personalnummer als auch das Kennwort sind für die **gesamte Zeit der Wartelistenberechtigung** gültig.

Sobald alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, kann das Online-Formular mit einem Klick auf „Abschicken und Speichern“ an das Staatsministerium übermittelt werden. Durch einen erneuten Login kann bis einschließlich 30. April jederzeit die Dateneingabe eingesehen und ggf. abgeändert werden. Im Anschluss an jede Speicherung („Abschicken und Speichern“) besteht die Option, einen Ausdruck der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ für die eigenen Unterlagen zu erzeugen. Nach jeder erfolgreichen Speicherung („Abschicken und Speichern“) erhält man per E-Mail – sofern eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt wurde – eine automatisch generierte Bestätigung, dass die Daten in der Datenbank erfasst wurden. Diese E-Mail gilt jedoch nicht als Eingangsbestätigung der jährlichen Bereitschaftserklärung. Nach dem 30. April und nach Überprüfung der Daten wird eine offizielle Eingangsbestätigung per Post versandt.

Die Nachweispflicht für die Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ liegt bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Es wird dringend empfohlen, sowohl den Ausdruck der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ als auch die Bestätigungsmail zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da sie als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung dienen.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie sich bis zum 30. April (Ausschlussfrist) nicht über das Online-Portal beworben haben, verlieren Sie zwar grundsätzlich nicht Ihre Wartelistenberechtigung, Sie können jedoch zum folgenden Einstellungstermin nicht am Auswahlverfahren teilnehmen. Bewerbungen nach dem 30. April können aus Gleichbehandlungsgründen nicht berücksichtigt werden. Es liegt daher in der Verantwortung des Bewerbers (m/w/d), sich entsprechend fristgerecht zu bewerben und dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem Schreiben „Aufnahme in das Wartelistenverfahren“ übermittelten Zugangsdaten während der gesamten Zeit der Wartelistenberechtigung zur Verfügung stehen.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Warteliste

1. Wer erhält eine Wartelistenberechtigung?

Grundsätzlich sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber wartelistenberechtigt, die wegen zu geringen Bedarfs, fehlender Stellen oder freiwilligem Verzicht kein Einstellungsangebot erhalten haben und deren Prüfungsleistungen/Vergleichsnoten sowohl der Zweiten Staatsprüfung als auch der Gesamtprüfungsnote nicht schlechter als 3,50 sind.

Alle wartelistenberechtigten Personen, die **erstmalig** in das Wartelistenverfahren aufgenommen werden, erhalten im Oktober des entsprechenden Jahres ein Informationsschreiben sowie alle benötigten Unterlagen. Sollten Sie diese Unterlagen nicht erhalten haben (z.B. aufgrund von Umzug), dann wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (→ [Kontakt](https://www.km.bayern.de#kontakt) <https://www.km.bayern.de#kontakt>).

2. Wie bewerbe ich mich über das Wartelistenverfahren?

Die **Wartelistenberechtigung entspricht nicht einer Bewerbung** in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür muss zwischen Anfang Februar bis spätestens 30. April des Jahres, in dem eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst angestrebt wird, eine → [Jährliche Bereitschaftserklärung](https://www.km.bayern.de#jaehrliche-bereitschaftserklaerung) <https://www.km.bayern.de#jaehrliche-bereitschaftserklaerung> über das Online-Portal (ausschließlich digital) abgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber,

deren Bereitschaftserklärung dem Staatsministerium bis zum 30. April nicht vorliegt, verlieren zwar nicht die Wartelistenberechtigung, können jedoch am aktuellen Auswahlverfahren nicht teilnehmen.

3. Wie wird bei der Einstellung von der Warteliste verfahren?

Es ist vorgesehen, zu Beginn eines jeden Schuljahres einen bestimmten Anteil der Wartelistenbewerbenden zu übernehmen. Allerdings muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass aus einer Aufnahme in das Wartelistenverfahren kein Anspruch auf Einstellung erwächst.

Kann einer Bewerberin oder einem Bewerber von der Warteliste eine Stelle angeboten werden, so wird er davon unverzüglich benachrichtigt. Der Einstellungszeitraum beginnt voraussichtlich Mitte/Ende Juli. Auskünfte zu den Einstellungschancen sind vor diesem Zeitraum nicht möglich. Von schriftlichen oder mündlichen Anfragen hierzu ist daher Abstand zu nehmen. Die Wartelistenberechtigten, die für das jeweilige Schuljahr eine Bereitschaftserklärung abgegeben haben, müssen bis zum Einstellungstermin des folgenden Schuljahres unter einer von ihnen in der Bereitschaftserklärung anzugebender Adresse erreichbar sein bzw. für die Nachsendung ihrer Post sorgen. Nach Erhalt eines Angebots muss innerhalb von drei Tagen dem Staatsministerium mitgeteilt werden, ob das Angebot angenommen oder abgelehnt wird. Eine gesonderte Nachricht über die Nichtberücksichtigung bei der Einstellung ergeht nicht.

4. Wie erfolgen Einstellungsangebote an Bewerbende mit einem Vertragsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber?

Es werden nur solche Wartelistenbewerbende beim Einstellungsverfahren berücksichtigt, die im Falle der Annahme des staatlichen Angebots nicht ihrem bisherigen Arbeitgeber gegenüber vertragsbrüchig werden müssen. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig. Spricht der bisherige Arbeitgeber für den Fall des staatlichen Angebots eine Freigabeerklärung aus, so ist diese dem Staatsministerium entweder online zusammen mit der Bereitschaftserklärung oder nach Schließung des Online-Portals unter unten angegebenem → **Kontakt** <https://www.km.bayern.de/#kontakt> bis spätestens 30. Juni zuzuleiten.

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe der Bereitschaftserklärung ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, das eine rechtzeitige, ordentliche Kündigung nicht ermöglicht, sind verpflichtet, dies dem Staatsministerium unverzüglich mitzuteilen und ihre Bereitschaftserklärung zurückzuziehen (vgl. Frage 5).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium keine Rechtsauskünfte zu

Arbeitsverträgen (z. B. zu Kündigungsfristen) geben kann.

5. Wie erfolgt ein Rückzug der Bereitschaftserklärung?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe der Bereitschaftserklärung ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, das eine rechtzeitige, ordentliche Kündigung nicht ermöglicht, sind verpflichtet, dies dem Staatsministerium unverzüglich unter unten angegebenem → [Kontakt](https://www.km.bayern.de#kontakt) <https://www.km.bayern.de#kontakt> mitzuteilen und ihre Bereitschaftserklärung zurückzuziehen. Hierzu genügt das hier zur Verfügung stehende Formular **Rückzug der Bereitschaftserklärung**. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die zum jeweiligen Einstellungstermin kein Interesse mehr an einem staatlichen Einstellungsangebot haben. Dies führt grundsätzlich nicht zum Verlust der Wartelistenberechtigung und man kann zum darauffolgenden Einstellungstermin wieder eine Bereitschaftserklärung abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium keine Rechtsauskünfte zu Arbeitsverträgen (z. B. zu Kündigungsfristen) geben kann.

Lehnt man eine angebotene unbefristete Einstellung in den staatlichen Realschuldienst vor dem 10. August ab oder beantwortet das Einstellungsangebot nicht in der gesetzten Frist, so erlischt die Wartelistenberechtigung.

Eine Möglichkeit, die Bereitschaftserklärung auf der Online-Plattform zurückzuziehen, ist nicht vorgesehen. Eine Rücknahme ist daher nur – wie bisher – mit dem entsprechenden Formular an das Staatsministerium möglich (→ [Kontakt](https://www.km.bayern.de#kontakt) <https://www.km.bayern.de#kontakt>).



Rückzug der Bereitschaftserklärung

Rückzug der Bereitschaftserklärung für eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst
/download/4-25-01/Formblatt-R%C3%BCckzug-der-Bereitschaftserkl%C3%A4rung-2025_2026.jpg

6. Wie lange kann man sich über das Wartelistenverfahren bewerben?

Die Wartelistenberechtigung erlischt, wenn man ...

- im öffentlichen Schuldienst Bayerns oder außerhalb Bayerns eine unbefristete Anstellung mit Anspruch auf Vollbeschäftigung gefunden hat bzw. im öffentlichen oder privaten Schuldienst in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Vollbeschäftigung berufen worden ist [Eine sonstige Anstellung (befristet/unbefristet) an privaten, staatlich anerkannten oder genehmigten Schulen (z.B. bei der Kirche) beeinträchtigt somit die Wartelistenberechtigung nicht!]
- fünf Jahre ab Erwerb der Lehramtsbefähigung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Bei einer freiwilligen Wiederholung der Prüfung verlängert sich die Wartelistenberechtigung nicht.
- trotz abgegebener und nicht zurückgezogener Bereitschaftserklärung ein Angebot einer unbefristeten Vollbeschäftigung im staatlichen bayerischen Schuldienst ablehnt oder nicht in der gesetzten Frist beantwortet. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages am 10. August oder später ist für das Verbleiben auf der Warteliste unschädlich.

Ausnahmeregelung bei schwerbehinderten oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellten: Diese werden nicht von der Warteliste gestrichen, wenn sie eine ihnen angebotene Verwendung im staatlichen bayerischen Schuldienst aus Gründen ablehnen, die auf ihrer Schwerbehinderteneigenschaft beruhen (z.B. beabsichtigte Verwendung an Orten, an denen eine notwendige besondere ärztliche Betreuung nicht gewährleistet ist).

Die Dauer der Wartelistenberechtigung verlängert sich nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an manchen Einstellungsterminen nicht am Wartelistenverfahren teilgenommen hat. Zu beachten ist, dass auch bei Schwangerschaft oder durch Erziehungszeiten keine Verlängerung der Wartelistenberechtigung erfolgt, da Mutterschutz oder Erziehungsurlaub einer Einstellung grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Falls innerhalb von fünf Jahren eine Übernahme aus der Warteliste nicht erfolgen konnte, ist eine spätere → [Freie Bewerbung](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung> möglich.

7. Welche Änderungen müssen dem Staatsministerium nach Abgabe der Bereitschaftserklärung mitgeteilt werden?

Notwendige Korrekturen sind bitte umgehend schriftlich dem zuständigen Personalreferat (→ [Kontakt](#) <https://www.km.bayern.de#kontakt>) unter Angabe des Namens, der Fächerverbindung sowie des Geburtsdatums zu melden, z. B.

- wenn sich Adressdaten geändert haben,

- wenn sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben (in diesem Fall sind den Änderungen wie z. B. beim Familienstand, bei der Anzahl der Kinder, etc. eine Kopie der entsprechenden Belege beizufügen) oder
- wenn ein Vertrag mit einem anderen Arbeitgeber abgeschlossen wurde und daher die Bereitschaftserklärung zurückgezogen werden soll (siehe auch Punkt 5). Erfolgt die Rücknahme der Bereitschaftserklärung erst, nachdem ein staatliches Angebot gemacht worden ist, führt dies zum Verlust der Wartelistenberechtigung – es sei denn, die staatliche Stelle wurde erst am 10. August oder später angeboten.

8. Welche Position habe ich auf der Warteliste zum Einstellungstermin September 2026?

Aus der anonymisierten Warteliste kann die eigene Position auf der aktuellen Warteliste zum Einstellungstermin 2026 – im Vergleich zu weiteren Bewerbern (m/w/d) von der Warteliste mit der gleichen Fächerverbindung – entnommen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nur Fächerverbindungen aufgelistet, in denen mindestens drei Bewerbungen von der Warteliste vorliegen.

In einigen Fällen kann es zu Abweichungen von der Wartelistenposition kommen (z.B. aufgrund der Berücksichtigung einer nachträglichen Erweiterungsprüfung).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich auch aus einer guten Position keine gesicherte Einstellung ableiten lässt, da eine Einstellung maßgeblich von der Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen, von der von den Schulleitungen gemeldeten fächerspezifischen Bedarfslage sowie von den Prüfungsleistungen des laufenden Prüfungsjahrgangs abhängt.

Sobald im konkreten Einzelfall feststeht, dass ein Stellenangebot unterbreitet werden kann, erfolgt die Benachrichtigung. Von Rückfragen jedweder Art ist daher im Sinne eines zügigen Abschlusses der Personalplanung dringend abzusehen.

Hier noch einige Hinweise zum Auffinden der eigenen Position auf der Warteliste:

a) Hauptkriterium zur Ermittlung der Note, mit der man auf der Liste geführt wird, ist die Gesamtprüfungsnote oder die Note unter Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung. Nachträgliche Erweiterungen, die im Schuljahr 2025/2026 abgelegt werden, werden nach Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Erweiterungsfaches berücksichtigt, sind jedoch in der veröffentlichten Reihung noch nicht eingerechnet. Die Bewerberinnen und Bewerber, die ein Erweiterungsfach vorweisen können, werden nicht auf einer eigenen "Drei-Fächer-Liste", sondern in ihrer grundständigen Fächerverbindung unter Berücksichtigung des entsprechenden Bonus für die Erweiterung aufgeführt. Herangezogen wird stets die zum besseren Ergebnis führende Berechnung (vgl. → [Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung](#))

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule#beruecksichtigung-von->

erweiterungsfächern-bei-der-einstellung).

b) Anschließend ist von der in a) zugrunde gelegten Note der sogenannte Wartezeitbonus abzuziehen, der ausschließlich dazu dient eine Reihenfolge nach Noten unter Berücksichtigung der Wartezeiten auf der Warteliste einer Fächerverbindung vorzunehmen.

Unabhängig davon, ob eine Bereitschaftserklärung abgegeben wurde oder nicht, steht pro Jahr der Wartelistenberechtigung ein Wartezeitbonus von 0,06 zu – nicht jedoch im ersten Jahr. Da die Wartelistenberechtigung spätestens nach 5 Jahren erlischt, ergibt sich daraus ein maximal möglicher Wartezeitbonus von $4 \times 0,06$, also 0,24.

c) Die aus obigen Erläuterungen resultierende Note ist in der Liste unter der jeweiligen Fächerverbindung aufgeführt.

Beispiel:

Als Beispiel wird eine Wartelistenbewerberin angeführt, die in ihrer Fächerverbindung ohne Erweiterungsprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,10 erzielt hat.

- Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2026, so gilt: Zum September 2027 ist diese Bewerberin zum ersten Mal wartelistenberechtigt, sie wird daher mit der Einstellungsnote 2,10 auf der Warteliste eingereiht.
- Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2026, so gilt: Zum September 2028 ist diese Bewerberin zum zweiten Mal wartelistenberechtigt, also Wartezeitbonus $1 \times 0,06$. Die Bewerberin wird mit der Note 2,04 auf der Warteliste eingereiht.
- Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2026, so gilt: Zum September 2029 ist diese Bewerberin zum vierten Mal wartelistenberechtigt, also Wartezeitbonus $3 \times 0,06 = 0,18$. Die Bewerberin wird mit der Note 1,92 auf der Warteliste eingereiht.

9. Wie werden Schwangerschafts- und Erziehungszeiten im Wartelistenverfahren berücksichtigt?

Sollte eine Stelle wegen Schwangerschaft oder aus Gründen der Kindererziehung nicht sofort angetreten werden können, so kann trotzdem am Wartelistenverfahren teilgenommen werden, da Mutterschutz oder Erziehungsurlaub der Einstellung nicht entgegenstehen.

10. Kann ich mich bewerben, während ich an einer Zweitqualifizierung teilnehme?

Während der zwei-, eineinhalb- bzw. einjährigen Bewährung im Rahmen der Zweitqualifizierung im Grund- und Mittelschulbereich bleibt die Wartelistenberechtigung für

das Lehramt an Realschulen grundsätzlich erhalten.

Es ist jedoch nicht zulässig, während der Laufzeit dieses Arbeitsvertrages eine Jährliche Bereitschaftserklärung abzugeben, da aufgrund der Vertragsbindung keine Einstellung über das Wartelistenverfahren möglich ist.

Kontakt

Für weitere Fragen zur Warteliste können Sie sich direkt an die zuständigen Ansprechpersonen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus wenden:

ZwRSKin Katharina Siegl

Ref. V.3

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

Telefon:

Fax: 089-2186 2805

E-Mail: katharina.siegl@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartnerin Warteliste
[Kontakt als vCard speichern](#)

Freie Bewerbung

Orientierungshilfe für die Freie Bewerbung in den staatlichen Realschuldienst

Bewerber lassen in eine der vier untenstehende Bewerbergruppen kategorisieren, wobei Bewerber, die die **Zweite Staatsprüfung in Bayern** abgelegt haben, als **bayerische Bewerber** gelten.

→ **Sie sind ein bayerischer Bewerber ohne Festanstellung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#bayerische-bewerber-ohne-festanstellung>

→ **Sie sind ein bayerischer Bewerber mit Festanstellung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#bayerische-bewerber-mit-festanstellung>

→ **Sie sind ein außerbayerischer Bewerber ohne Festanstellung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#ausserbayerische-bewerber-ohne-festanstellung>

→ **Sie sind ein außerbayerischer Bewerber mit Festanstellung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#ausserbayerische-bewerber-mit-festanstellung>

Freie Bewerbung für bayerische Bewerber ohne Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am → [Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste> der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).

Welche Einstellungsmöglichkeiten gibt es für freie Bewerber mit bayerischen Staatsexamina bzw. mit Zweitem Staatsexamen?

Neueinstellungen in den staatlichen Realschuldienst erfolgen ausschließlich zum September eines Jahres. Die → [Einstellungsmöglichkeiten](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungschancen> in den staatlichen Realschuldienst Bayerns sind abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Fächerverbindung sowie von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen und variieren daher jährlich.

Im Einstellungsverfahren konkurrieren „freie bayerische Bewerber“ gemäß ihrer Leistung, Eignung und Befähigung mit den „freien außerbayerischen Bewerbern“ und den Bewerbern aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

Abhängig von der Stellensituation sowie der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann ein dauerhaftes Einstellungsangebot - falls ein solches möglich ist - in Form einer Einstellung als Probezeitbeamter (Planstelle), eines Supervtrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags erfolgen.



Jetzt bewerben im Online-Portal

Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist.

https://www.km.bayern.de/rs_fb



Zu den FAQs zur Freien Bewerbung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#fragen-und-antworten-zur-freien-bewerbung>

Freie Bewerbung für außerbayerische Bewerber ohne Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am → [Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste> der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).



Anerkennung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern

Eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst kann **nur dann in Betracht gezogen werden**, wenn die Lehramtsbefähigung als **Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern anerkannt** werden kann.

Es ist sinnvoll das Anerkennungsverfahren **bereits frühzeitig vor** der erstmaligen Bewerbung um eine dauerhafte Einstellung zu beantragen.

Es kann zwischen zwei außerbayerischen Bewerbergruppen, die in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden unterschieden werden:

1. Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland

2. Bewerber mit Lehrbefähigung aus einem anderen EU-Land

[Hinweis für Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungszeit](#)

Bewerber mit einer Lehrerqualifikation, die außerhalb der EU erworben wurde,

können nicht in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden. Falls Sie

eine Anstellung an einer privaten Schule/Realschule anstreben, so muss die

dafür erforderliche Unterrichtsgenehmigung seitens der Schule beim

Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt werden. Um eine

Anstellung in diesem Bereich müssten Sie sich selbst bemühen. Nehmen Sie

dazu Kontakt mit dem entsprechenden Schulträger auf. Informationen zu

Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft finden Sie im Bayerischen

Realschulnetz (www.realschule.bayern.de).

→ Verfahren zur Anerkennung einer außerbayerischer Lehramtsqualifikation

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/erkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen>



Jetzt bewerben im Online-Portal

Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist.

https://www.km.bayern.de/rs_fb

→ Zu den FAQs zur Freien Bewerbung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#fragen-und-antworten-zur-freien-bewerbung>

Freie Bewerbung für bayerische Bewerber mit Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am → [Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste> der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).

Welche Einstellungsmöglichkeiten gibt es für freie Bewerber mit bayerischen Staatsexamina bzw. mit Zweitem Staatsexamen?

Neueinstellungen in den staatlichen Realschuldienst erfolgen ausschließlich zum September eines Jahres. Die → [Einstellungsmöglichkeiten](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungschancen> in den staatlichen Realschuldienst Bayerns sind abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Fächerverbindung sowie von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen und variieren daher jährlich. Im Einstellungsverfahren konkurrieren „freie bayerische Bewerber“ gemäß ihrer Leistung, Eignung und Befähigung mit den „freien außerbayerischen Bewerbern“ und den Bewerbern aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

Abhängig von der Stellensituation sowie der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann ein dauerhaftes Einstellungsangebot - falls ein solches möglich ist - in Form einer Einstellung als Probezeitbeamter (Planstelle), eines Supervtrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags erfolgen.

Freigabe und Kündigung/Entlassung bei Bewerbenden in einem festen Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis

Nach gültiger Rechtslage kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (14. September 2026) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung. Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.



Jetzt bewerben im Online-Portal

Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist.

https://www.km.bayern.de/rs_fb



Zu den FAQs zur Freien Bewerbung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#fragen-und-antworten-zur-freien-bewerbung>

Freie Bewerbung für außerbayerische Bewerber mit Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am → [Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste> der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).

Anerkennung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern

Eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst kann **nur dann in Betracht gezogen werden**, wenn die Lehramtsbefähigung als **Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern anerkannt** werden kann.

Es ist sinnvoll das Anerkennungsverfahren **bereits frühzeitig vor** der erstmaligen Bewerbung um eine dauerhafte Einstellung zu beantragen.

Es kann zwischen zwei außerbayerischen Bewerbergruppen, die in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden unterschieden werden:

- 1. Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland**
- 2. Bewerber mit Lehrbefähigung aus einem anderen EU-Land**

[Hinweis für Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungsdienst](#)

Bewerber mit einer Lehrerqualifikation, die außerhalb der EU erworben wurde, können nicht in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden. Falls Sie eine Anstellung an einer privaten Schule/Realschule anstreben, so muss die dafür erforderliche Unterrichtsgenehmigung seitens der Schule beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt werden. Um eine Anstellung in diesem Bereich müssten Sie sich selbst bemühen. Nehmen Sie dazu Kontakt mit dem entsprechenden Schulträger auf. Informationen zu Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft finden Sie im Bayerischen Realschulnetz (www.realschule.bayern.de).

Freigabe und Kündigung/Entlassung bei Bewerbenden in einem festen Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis

Nach gültiger Rechtslage kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (14. September 2026) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung. Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.

→ **Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen**

Lehrerqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/anererkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen>



Jetzt bewerben im Online-Portal

Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist.

https://www.km.bayern.de/rs_fb

→ **Zu den FAQs zur Freien Bewerbung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#fragen-und-antworten-zur-freien-bewerbung>

FAQs zur Freien Bewerbung: Häufig gestellte Fragen

Wie läuft das Bewerbungsverfahren bei einer „Freien Bewerbung“ ab?

Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Realschuldienst im Rahmen einer „Freien Bewerbung“ ist jeweils nur zum Schuljahresbeginn im September möglich. Sie erfolgt jährlich ausschließlich in digitaler Form über ein Online-Portal, das zwischen Anfang Februar und dem 30. April (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres freigeschaltet ist. Das Online-Portal ist nur in diesem Zeitraum geöffnet. Nach dem 30. April eingehende Bewerbungen (z.B. in Schriftform) können aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Bewerber nicht mehr berücksichtigt werden.

Wie kann man sich jährlich im Online-Portal registrieren?

Die Registrierung für das laufende Bewerbungsverfahren im Rahmen einer Freien Bewerbung ist nur während der Öffnung des Online-Portals zwischen Anfang Februar und 30. April möglich. Die Zugangsdaten sind nur für das laufende Bewerbungsverfahren gültig. Während des Registrierungsprozesses muss durch die Bewerberin oder den Bewerber eine persönliche E-Mail-Adresse angegeben und ein Kennwort festgelegt werden. Damit erfolgt die Anmeldung im Online-Portal, in dem die notwendigen Daten eingegeben werden und die erforderlichen Anlagen hochgeladen werden können.

[Hinweis: Bei einigen Providern kann es zu Problemen bei der Weiterleitung von E-Mails kommen, die nicht im Einflussbereich des Staatsministeriums liegen. Sollten Sie keine Registrierungsmail in Ihrem E-Mail-Eingang finden, überprüfen Sie bitte zuerst den Spamfilter. Sollte dies nicht die Ursache sein, wird empfohlen, für die Registrierung eine alternative Mail-Adresse zu versuchen.]

Wie können vergessene Zugangsdaten zurückgesetzt werden?

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber das Passwort vergessen hat, kann er es eigenständig zurücksetzen, indem er den Prozess zum Zurücksetzen des Passworts im Online-Portal durchläuft.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die E-Mail-Adresse, die als Benutzerkennung dient, vergessen hat, ist eine erneute Registrierung möglich.

Welche Daten werden an das Staatsministerium übermittelt und wie kann dies kontrolliert werden?

Sobald alle Pflichtfelder des Online-Formulars ausgefüllt sind, erfolgt mit einem Klick auf „Abschicken und speichern“ die Abgabe der Bewerbung. Nach einer erfolgreichen Übermittlung der Daten besteht für die Bewerberin oder den Bewerber die Möglichkeit, einen Ausdruck als PDF-Dokument zu generieren. Es wird dringend empfohlen, diesen Ausdruck zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da nur dieser als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung akzeptiert werden kann. Die Nachweispflicht für die Bewerbung liegt ausschließlich bei der Bewerberin oder bei dem Bewerber.

Das PDF-Dokument kann nach der ersten erfolgreichen Übermittlung auch nachträglich innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen erzeugt werden. Hierzu ist ein erneuter Klick auf „Abschicken und speichern“ notwendig.

Ferner wird per E-Mail nach jeder erfolgreichen Übermittlung nach Ablauf von drei Minuten eine Bestätigung versandt, dass Daten in der Datenbank des Online-Portals erfasst wurden.

Wie können Korrekturen nach einer erfolgreichen Übermittlung erneut mitgeteilt werden?

Während der Portalöffnung von Anfang Februar bis 30. April

Nach der ersten Übermittlung einer vollständigen Freien Bewerbung können neue Eingaben oder Korrekturen im Online-Portal nur innerhalb des Bearbeitungszeitraums von 7 Tagen durchgeführt werden (Beispiel: Erstübermittlung am 03.02.; Bearbeitungsmöglichkeit im Online-Portal daran anschließend bis einschließlich 10.02. möglich). Den Zeitpunkt der letztmöglichen Bearbeitung kann die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgreicher Übermittlung der Daten dem Portal oder dem ausdrucksfähigen PDF-Dokument entnommen werden. Es wird dringend empfohlen diesen Ausdruck zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da nur er als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung dient.

Nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums oder nach Portalschließung ab 1. Mai

Spätere Änderungen oder nachzureichende Dokumente müssen ausschließlich auf dem Postweg bis 20. Juni eines Jahres an das Bayerische Staatsministerium gesandt werden. Nur durch diese Verfahrensweise ist gewährleistet, dass frühzeitig mit der Sichtung der Bewerbungen begonnen werden kann.

Weitere Hinweise zum Versand finden Sie unter „Wie lautet die Briefanschrift des Staatsministeriums für nachzureichende Änderungen oder beglaubigte Kopien?“.

Welche Unterlagen müssen bei erstmaliger Freier Bewerbung immer schriftlich als beglaubigte Kopie eingereicht werden?

Alle Unterlagen, die bereits während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Realschulen in Bayern oder während der Zeit der Wartelistenberechtigung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) oder an das Prüfungsamt geschickt wurden, liegen dem StMUK vor.

Sollte bereits eine Gleichwertung/Anerkennung der Lehrerqualifikation für das Lehramt an Realschulen in Bayern vorliegen, so liegen diese Dokumente dem StMUK ebenfalls vor.

Hingegen müssen folgende Dokumente bei Änderungen einmalig als beglaubigte Kopien an das Personalreferat für die staatliche Realschulen (Referat V.3) geschickt werden: Eheurkunde, Geburtsurkunden etc.

Amtliche Beglaubigungen können alle Dienststellen, die ein Dienstsiegel führen, erstellen (Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen, kirchliche Stellen, z. B. Gemeinde- und Kreisbehörden, staatliche Schulen, Zollämter, Pfarrämter). Soweit bestimmte Unterlagen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht beglaubigt werden dürfen (z. B. Personenstandsurkunden), genügen „amtliche Bestätigungen“, die die Schulsekretariate fertigen.

Wie lautet die Briefanschrift des Staatsministeriums für nachzureichende Änderungen oder beglaubigte Kopien?

Änderungen oder die Bewerbung vervollständigende Dokumente (z. B. beglaubigte Kopien) müssen postalisch bis 20. Juni eines Jahres unter Angabe

- des Namens,
- des Geburtsdatums,
- der Fächerverbindung und
- dem Stichwort „Freie Bewerbung für den bayerischen Realschuldienst“

an folgende Anschrift gesandt werden:

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Referat V.3
Freie Bewerbung
Salvatorstraße 2
80333 München

An welchen staatlichen Realschulen ist eine Einstellung möglich?

In der Schuldatenbank erhalten Sie einen Überblick über alle 243 **staatlichen Realschulen**. Eine Einstellung in den Realschulzweig der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld ist ebenfalls möglich.

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:
www.km.bayern.de/schulsuche

Wie kann die Bewerbung zurückgezogen werden?

Ein Rückzug der Bewerbung bedarf der Schriftform. Er ist an die unten genannte Postanschrift zu richten. Die auf dem Server des Staatsministeriums eintreffenden Daten der Bewerberin oder des Bewerbers werden nach Ablauf von spätestens 6 Monaten nach Mitteilung der Bewerbungsrücknahme gelöscht. Die Aufbewahrung im Rahmen dieser Speicherfrist ist für den Fall etwaiger Klagen (v.a. etwaige Geltendmachung von AGG-Ansprüchen) aus Rechtsgründen erforderlich.

Postanschrift

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat V.3
Rückzug - Freie Bewerbung
Salvatorstraße 2
80333 München

Allgemeine Hinweise

Einstellungszeitraum

Der Einstellungszeitraum kann aus verschiedenen Gründen voraussichtlich ab Mitte Juli beginnen, da u. a. erst zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Einstellungsnoten aller maßgeblichen Bewerberinnen und Bewerber vorliegen. Auskünfte zu den Einstellungschancen sind vor diesem Zeitraum nicht möglich. Von schriftlichen oder mündlichen Anfragen hierzu ist daher Abstand zu nehmen, da hierdurch das Einstellungsverfahren nur verzögert wird. Hinweise zu den Einstellungschancen bietet die jährlich aktualisierte Broschüre "Einstellungsaussichten für Lehramtsabsolventen".

Freigabe und Kündigung/Entlassung bei Bewerbern (m/w/d) in einem festen Beschäftigungsverhältnis oder Beamten (m/w/d)

Nach gültiger Rechtslage kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (14. September 2026) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung.

Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.

Bewerber mit der Befähigung für andere Lehrämter

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für andere Lehrämter (also auch mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien) für eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst können nicht berücksichtigt werden. Eine Bewerbung als Aushilfslehrkraft ist jedoch möglich.

Hinweis für Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungsdienst

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsausbildungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen, werden in das reguläre Bewerbungsverfahren aufgenommen. Sofern die absolvierte Dauer des Vorbereitungsdienstes geringer als die in Bayern geforderten 21 Monate umfasst, sonst aber alle Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine Planstelle erfüllt sind und das Bewerbungsverfahren (Leistungsgrundsatz etc.) erfolgreich durchlaufen wurde, werden sie zunächst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen. Nach einer Beschäftigungsdauer, die mindestens der Differenz der absolvierten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu 21 Monaten entspricht, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich.

Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen

Lehramtsqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist.

Sofern die abgelegten Lehramtsprüfungen und erworbenen Lehramtsabschlüsse von den in den genannten Beschlüssen festgelegten Vorgaben in relevantem Maße abweichen, wird die Anerkennung von im Einzelfall zu erbringenden zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht. Eine solche Nachqualifizierung besteht im Wesentlichen darin, dass die im Vergleich zu den Anforderungen im Freistaat Bayern fehlenden Studien- und Prüfungsteile entsprechend ergänzt werden.

Die Kultusministerkonferenz hat den in den einzelnen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland eingerichteten Lehrämtern sechs verschiedene Lehramtstypen zugeordnet.

Gesonderter Hinweis: Im Freistaat Bayern entsprechen die hier eingerichteten Lehrämter den einzelnen Schularten: Grundschule, Mittelschule (früher Hauptschule), Realschule, Gymnasium, Förderschulen, berufliche Schulen. Mittelschule und Realschule sind Schularten in der Sekundarstufe I, so dass die zugehörigen Lehrämter dem KMK-Lehramtstyp 3 zugeordnet sind.

Außerhalb Bayerns abgelegte Lehramtsprüfungen und erworbene Lehramtsabschlüsse werden als gleichwertig der Ersten Lehramtsprüfung bzw. der Befähigung für das entsprechende Lehramt in Bayern anerkannt, wenn sie den von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Vorgaben entsprechen. Maßgeblich sind hierfür vor allem die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung über die gegenseitige Anerkennung der Ersten Staatsprüfungen und Lehramtsbefähigungen („Husumer Beschlüsse“), der lehramtsorientierten Bachelor- und Masterabschlüsse („Quedlinburger Beschluss“), die Beschlüsse zu den Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfungen in den einzelnen Lehrämtern sowie über die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.

Fallspezifische Informationen

Lehramtsbefähigungen, erworben in einem der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Gemäß „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999“ werden die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter im Rahmen der durch die Rahmenvereinbarungen konkretisierten Lehramtstypen anerkannt.

Im Jahr 2005 hat die Kultusministerkonferenz in Ergänzung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003) „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005) verabschiedet. Die nötigen Informationen entnehmen Sie gerne den folgenden Seiten:

[🔗 Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

[🔗 Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden](#)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_06_02-Bachelor-Master-Lehramt.pdf

Anerkennung einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation, gem. EGRiLV

Das Lehramt an öffentlichen Schulen ist in Bayern staatlich reglementiert. Um in Bayern an staatlichen Schulen ein Lehramt auszuüben, müssen Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. in der Schweiz ein Abschlusszeugnis erworben haben, das eine wissenschaftliche Ausbildung für den Beruf des Lehrers dokumentiert, oder die Berechtigung, den Beruf des Lehrers auszuüben, führen. Wird der Erwerb einer Befähigung für das Lehramt in Bayern angestrebt, ist zu prüfen, ob die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden kann.

Grundlage hierfür ist die [🔗 EG-Richtlinienverordnung für Lehrer - EGRiLV-Lehrer](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGRiLLehrV> .

Eine Anstellung als Lehrkraft an staatlichen Schulen im Rahmen von zeitlich befristeten Verträgen (z. B. als [→ Vertretungslehrkraft](#)

<https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>) oder an Privatschulen ist auch ohne Anerkennung der Lehrerberufsqualifikation möglich.

Bewerber/innen sollten sich in diesen Fällen direkt bei der Schule, an der sie unterrichten möchten, oder bei der zuständigen Schulbehörde bewerben.

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung. In einem gesonderten Verfahren wird die Möglichkeit einer inhaltlichen Anerkennung geprüft, bitte nehmen Sie hierzu unter Angabe der gewählten Schulart mit uns → [Kontakt](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de) <https://www.km.bayern.demailto:poststelle@stmuk.bayern.de> auf.

Für Lehrer/innen, die ihre Qualifikation in einem anderen Land („Drittstaat“) erworben haben, ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung auf dem Wege der Anerkennung in Bayern nicht möglich. Um die Befähigung für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen zu erlangen, besteht die Möglichkeit des Studiums des betreffenden Lehramts. In welchem Umfang Studienzeiten und bisher erbrachte Leistungsnachweise als Ersatz für die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Lehramtsprüfung angerechnet werden können, ist an einer Außenstelle des Prüfungsamts für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an einer bayerischen Universität zu prüfen. Nach erfolgreichem Ablegen der Ersten Lehramtsprüfung könnten diese Bewerber/innen dann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Zu den verschiedenen Online-Anerkennungsverfahren



Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen Bundesland

Anerkennung Ihres in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Lehramtsabschlusses

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186?localize=false>



Lehramt an öffentlichen Schulen – Beantragung der Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation

Antrag auf Anerkennung der Lehrerqualifikation aus der EU, aus dem EWR und aus der Schweiz

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/6617333012965?localize=false>

Anprechpartner

RSK Markus Pollinger

Ref. V.1

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80327 München

Telefon: [089/2186-2492](tel:08921862492)

Fax:

E-Mail: markus.pollinger@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)